

Die Beihilferegeln von Bremen

Die Beihilfeleistungen sind in der Bremischen Beihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

| | | |
|---|--|----------------|
|  | Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu | 60 % |
|  | Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung | nein |
|  | Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag | - € |
|  | Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten Jahr | unter 12.000 € |



| | Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung | PKV-Leistung |
|---|---|--------------|
| Beamtin/Beamter | 50 % | 50 % |
| Beamte mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner eines Beamten (sofern berücksichtigungsfähig) | 70 % | 30 % |
| Kind (mit Kindergeldanspruch) | 80 % | 20 % |
| Pensionär/Versorgungsempfänger | 60 % für einen Alleinstehenden + 5 % je berücksichtigungsfähiges Familienmitglied (max. 80 %) | 40 % – 20 % |
| Ehepartner eines Pensionärs/ Versorgungsempfängers | 65 % + 5 % je berücks.fähiges Kind (max. 80 %) + 5 % als Witwe/Witwer (max. 85 %) | 35 % – 15 % |
| Polizeianwärter der Bereitschafts- polizei, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst | Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) | |

Hinweise:

Zuschüsse des Arbeitgebers/Rentenversicherung: Wird bei einem Beihilfeberechtigtem, seinem Ehepartner oder seinen Kindern ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung zum PKV-Beitrag gezahlt der mindestens 41 € monatlich beträgt, reduziert sich der Beihilfebemessungssatz für die betroffene Person um 10 %.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
 - In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

„Pauschale Beihilfe“: Alternativ zur Beihilfe kann seit 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50 %-Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV – begrenzt auf den Höchstbeitrag im Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es den Zuschuss auch. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können unsere Zusatzversicherungen zur GKV ergänzend absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

| Beim Arzt | |
|----------------------|---|
| Ärztliche Behandlung | Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen |
| Heilpraktiker | Nein |
| Arzneimittel | Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 6 € je Mittel |
| Beförderung | Keine Zuzahlung |
| Hilfsmittel | Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, keine Zuzahlung |
| Sehhilfen | Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei bestimmten Erkrankungen, Gestelle sind nicht beihilfefähig |

Wahlleistungen im Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

| Im Krankenhaus | |
|----------------------------|------|
| Regelleistungen | Ja |
| Zweibettzimmer | Nein |
| Privatärztliche Behandlung | Nein |

| Beim Zahnarzt | |
|--------------------------|--|
| Zahnärztliche Behandlung | Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen |
| Zahnersatz | Beihilfefähig, wenn min. 1 Jahr im öffentlichen Dienst |
| Implantate | Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer |
| Material- u. Laborkosten | Zu 60 % beihilfefähig |
| Kieferorthopädie | Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien |

| Pflege | |
|------------------------|--|
| Ambulant/Stationär | Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI |
| Unterkunft/Verpflegung | Wird erstattet, wenn Eigenanteil überstiegen wird |

| Weitere Leistungen/Besonderheiten | |
|--|--|
| Kur- und Rehaleistungen | Kurleistungen und Vater- Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. frühestens nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 € pro Tag (für max. 23 Tage) Stationäre Rehabilitation bis 28 Tage nach Zusage, inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) sowie Unterkunft und Verpflegung |
| Familien- und Haushaltshilfe | Beihilfefähig bis zum Mindestlohn, max. 6 Stunden/Tag, bei stationärer Unterbringung oder Tod (bis zu 6, ggf. auch 12 Monate) der haushaltsführenden Person, wenn ein Kind unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Ebenso bei schwerer Krankheit bis zu 28 Tagen – auch bei Alleinstehenden |
| Kostendämpfungs-pauschale | 100 € pro Jahr ab 50 % Beihilfe, 80 € ab 60 % sowie 70 € ab 70 % |
| Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag | 200 €; sofern innerhalb von 6 Monaten die Leistungen unter 200 € liegen, kann auch ein geringerer Betrag eingereicht werden |

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.